



Corona: aktuelle Einordnungen und Maßnahmen des Freistaates Bayern

Fragen und Antworten

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Situation rund um Corona ist weiter aktuell, wobei die Inzidenzwerte weiter fallen. Die Schwellenwerte der Inzidenz liegen nun bei unter 50, 50 bis 100 sowie über 100. Über 100 greift die bis zum 30. Juni geltende Bundesnotbremse (z.B. Ausgangssperre), unter 100 gelten ausschließlich die bayerischen Regelungen. Der Katastrophenfall wird in Bayern zum 7. Juni aufgehoben. Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden sind ab 7. Juni nicht mehr erforderlich.

Die **12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** gilt aktuell **bis einschließlich 6. Juni 2021** und wird **ab 7. Juni** durch die **13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** ersetzt. Aktuell liegt sie noch nicht vor. Sie wird über hier veröffentlicht: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Die bestehenden **Grundregeln** (u.a. Maskenpflicht in bestimmten Situationen sowie dem allgemeinen Gebot des ausreichend Abstandhaltens von mindestens 1,5 m) **gelten unverändert fort**. Es gilt dabei die jeweils erforderliche Kategorie der Maske zu beachten.

Geplante **öffentliche und private Veranstaltungen** aus besonderem Anlass wie Geburtstage, Hochzeiten, Tauffeiern, Beerdigungen, Vereinssitzungen etc. sind ab 7. Juni wieder möglich. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 (nicht Geimpfte und Genesene mit Testpflicht) – draußen bis 50 und drinnen bis 25 Personen sowie bei einer Inzidenz unter 50 draußen bis 100 und drinnen bis 50 Personen. Geimpfte und Genesene werden hier jeweils nicht dazugezählt.

Die bisherigen Ausnahmen für **Gottesdienste** und **Aktionen** im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit z.B. im Rahmen von Demonstrationen), wobei sich die zulässige Teilnehmerzahl an der Zahl der nach den Hygieneregeln vorhandenen Plätze orientiert gelten weiter.

Zudem werden Veranstaltungen wie **Kongresse/Tagungen** sowie **kulturelle Veranstaltungen** u.a. mit einer größeren Personenzahl (500 Personen unter freiem Himmel mit fester Bestuhlung) zugelassen. Für Veranstaltungen drinnen wie draußen können künftig wieder alle geeigneten Stätten genutzt werden (Hallen, Stadion etc.), wenn sie ausreichend Platz bieten, um einen sicheren Abstand der Besucher zu gewährleisten.

Bei **Gastronomiebetrieben** ab 7. Juni soll sowohl die Möglichkeit zu Öffnen der Außen- als auch der Innengastronomie möglich. Unter einer Inzidenz von 100 sind Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr möglich. Ein negativer Test ist nur bei einer Inzidenz von 50 bis 100 notwendig. Am Tisch gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und die Regeln zu Maskenpflicht außerhalb des Tisches bleiben bestehen. Reine Schankwirtschaften im Innenbereich bleiben geschlossen. Betriebskantinen dürfen beim Einhalten der entsprechenden Auflagen offen sein.

Beherbergungsbetriebe (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Ferienwohnungen) in Landkreisen ab einem Inzidenzwert unter 100 können auch für touristische Zwecke öffnen. Zimmer können künftig an alle Personen vergeben werden, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen (10 Personen, bei Inzidenz zwischen 50 und 100 aus max. drei Haushalten). In Gebieten mit einer Inzidenz < 50 muss jeder Gast künftig nur noch bei der Ankunft

(nicht mehr wie bisher alle 48 Stunden) einen negativen Test vorweisen. In Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bleibt es bei Tests alle 48 Stunden. Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben auch im Innenbereich ab 7. Juni bis 24:00 Uhr zulässig.

Die Öffnung von Kulturstätten wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten, Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen, zoologische und botanische Gärten und der Gastronomie erfolgt nach entsprechenden Inzidenzwerten.

Bei einer Inzidenz unter 100 wird der **Handel allgemein geöffnet**. Die für alle Geschäfte bestehenden Auflagen (Hygienekonzept, Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche) bleiben bestehen. Die Notwendigkeit von Terminvereinbarungen entfällt.

Auf Bundesebene besteht die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aktuell fort. Danach ist eine **Corona-Test-Angebotspflicht für Arbeitgeber** vorgeschrieben. Eingefügt wird diese Angebotspflicht in die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit einer derzeit befristeten Geltungsdauer bis 30.06.2021. Dies gilt seit 20.04.2021 (mehr dazu unter Punkt 10: Wer muss seinen Beschäftigten einen Corona-Test anbieten?)

Einen Überblick darüber, welche Fragen für vor allem land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell näher eingeordnet bzw. auch beantwortet werden können, geben wir nachfolgend nach den derzeitigen Stand:

1. Schließung der Ladengeschäfte: Wer darf geöffnet haben/welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Bei einer Inzidenz unter 100 wird der **Handel allgemein geöffnet**. Die für alle Geschäfte bestehenden Auflagen (Hygienekonzept, Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche) bleiben bestehen. Die Notwendigkeit von Terminvereinbarungen entfällt.

Grundsätzlich ausgenommen von Schließungen bleiben weiterhin für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

Direktvermarktung, Hofläden für Lebensmittel, Saisonverkaufshütten für Lebensmittel und Wochen-/Bauernmärkte können, unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen, stattfinden.

Landhandel, Landmaschinenersatzteilhandel, Tierbedarf und Tiernahrung, Getränkemärkte, Vinotheken, Tankstellen oder Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind weiterhin ebenso nicht von Schließungen betroffen. Handwerkerleistungen, sofern bei der Dienstleistung die Kunden nicht notwendigerweise berührt werden müssen, sind zulässig.

Auf **Wochen- und Bauernmärkten** ist neben dem Lebensmittelverkauf, auch Pflanzenverkauf zulässig, und es ist ab 7. Juni auf Märkten im Freien der **Verkauf sämtlicher Waren** möglich. Wie in Läden, Bussen und Bahnen (ÖPNV) sollen bayernweit weiterhin einfache Mund-Nase-Masken getragen werden.

Für weitere Informationen beachten Sie die eigenen FAQs für Direktvermarkter.

2. Kontaktbeschränkung in Bayern: Was bedeutet das für Land- und Forstwirtschaft?

Die Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot sind beim Arbeiten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu beachten und gelten weiter.

Die **Maskenpflicht** gilt auch auf Betrieben, wo sich Mitarbeiter z.B. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte begegnen und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Vollständig Geimpfte (2 Wochen nach der 2. Impfung je nach Impfstoff) und **Genesene** (28 Tage nach der positiven PCR-Testung, weniger als 6 Monate alt) bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen.

Bei Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen sich **10 Personen aus max. drei Haushalten**, bei Inzidenz < 50 dann **10 Personen aus beliebig vielen Haushalten gemeinsam aufhalten.**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, gilt die Bundesnotbremse in Bayern künftig 1:1. Dabei ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Es sei denn, dies ist begründet aufgrund:

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, der Begleitung Sterbender,
5. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
6. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
7. 22:00 bis 24:00 Körperliche Bewegung

3. Welche Regelungen gibt es für vollständig Geimpfte und Genesene?

Vollständig geimpfte (mindestens vor 14 Tagen abgeschlossen) **und genesene Personen** (PCR-Nachweis, der mindestens 28 Tage zurückliegt) werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Somit entfällt für diese Personen dann das Vorzeigen eines negativen Schnelltest an den jeweiligen Stellen. Ausnahmen können für verletzlichere Gruppen (z.B. Personen hohen Alters, Schwangere) gemacht werden.

Trotzdem müssen sich auch Geimpfte und Genesene weiter an die Abstandsvorgaben sowie die Maskenpflicht halten.

Ein Zugang für Geimpfte und Genesene ohne negativen Schnelltest ist auch nur für die jeweils aktuell geöffneten Läden usw. möglich. Einen Anspruch auf Zugangsmöglichkeiten zu aktuell noch nicht geöffneten Örtlichkeiten ergibt sich dadurch nicht.

4. Haben Landwirte/-innen eine Impf-Priorisierung?

Bundesweit wird ab 7. Juni die Impf-Priorisierung aufgehoben.

Landwirte/-innen haben vor einigen Wochen eine erhöhte Impf-Priorisierung erfahren, da sie der Ernährungswirtschaft zugeordnet werden. Formal geht es um den landwirtschaftlichen Unternehmer/-in, die regelmäßig als Person in relevanter Position bei einem Landwirtschaftsbetrieb zu betrachten ist, ebenso wie Arbeitnehmer in leitender Funktion. Darüber hinaus kann auch eine solche Position dem Ehegatten und den auf dem Hof lebenden und mithelfenden Angehörigen zukommen. Für diese Personen kann sich somit auch ein Anspruch auf Impfungen mit erhöhter Priorität (Priorität Gruppe 3) ergeben. Bei einer Impfung ist es erforderlich, dass in den Impfzentren bzw. bei den Impfähzten ein Nachweis über die Voraussetzungen des Prioritätsgrades, also die Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur vorgelegt werden kann. Als Nachweis kann hier z.B. der Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgelegt werden, um die Angabe aus der elektronischen Impfregistrierung zu belegen. Für die weiteren im Betrieb in relevanter Position Tätigen empfiehlt sich die Ausstellung einer Bescheinigung durch den Landwirt bzw. die Landwirtin (Unternehmer) zur Tätigkeit dieser Personen auf den Landwirtschaftsbetrieb. Hierfür können Betriebe eine Muster-Vorlage an den BBV-Geschäftsstellen erhalten, die zum Nachweis des Vorliegens erhöhter Priorität im Bereich der Ernährungswirtschaft verwendet werden kann. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Mitarbeitern der Impfzentren die Priorisierungsmöglichkeit für Landwirte/-innen nicht bewusst ist. Zu empfehlen ist, dann mit dem Leiter des Impfzentrums selbst oder über die BBV-Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen und das zu klären.

5. Gilt die nächtliche Ausgangssperre bei einem Inzidenzwert über 100 auch für Landwirte?

Zu beachten ist bis zum 6. Juni hier die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - (12. BayIfSMV)-vom 5. März 2021: § 26: **Nächtliche Ausgangssperre**.

Ab 7. Juni 2021 gilt in Bayern 1:1 die **Bundesnotbremse** in Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Inzidenz von 100 überschreiten.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt.

Dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
3. der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
5. der Versorgung von Tieren oder
6. aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
7. 22:00 bis 24:00 Körperliche Bewegung

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung findet auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung.

.../5

Ferner bedeutet dies, dass dann übliche und erforderliche (unaufschiebbare) Arbeiten in der Landwirtschaft grundsätzlich in begründeten Fällen auch in der Zeit über 22:00 Uhr hinaus bzw. vor 5:00 Uhr getätigt werden können. Landwirte, die erforderliche (unaufschiebbare) Tätigkeiten in der Zeit bis nach 22:00 Uhr bzw. vor 5:00 Uhr in der Außenwirtschaft erledigen, müssen im Einzelfall eventuell damit rechnen, dass sie von der Polizei oder sonstigen Ordnungsbehörden angesprochen werden und dann ihre Tätigkeit als erforderliche Berufsausübung in der Landwirtschaft plausibel zu erläutern haben. Ansonsten könnten die örtlichen Landwirtschaftsämter im Einzelfall die Begründetheit der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Zeit der Ausgangssperre z.B. der Polizei darlegen. So wird es grundsätzlich kein Problem sein, wenn ein Landwirt z.B. eine Ackerfläche fürs letzte Viertel bis 23:00 Uhr fertig mit Mais bestellt.

Sofern in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist zu empfehlen, die Zeitspanne von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr bestmöglich für landwirtschaftliche Arbeiten zu nutzen.

6. Welche Veranstaltungen dürfen stattfinden?

Hochzeiten, Tauffeiern, Beerdigungen, Vereinssitzungen etc. sind ab 7. Juni wieder möglich. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 (nicht Geimpfte und Genesene mit Testpflicht) – draußen bis 50 und drinnen bis 25 Personen sowie bei einer Inzidenz unter 50 draußen bis 100 und drinnen bis 50 Personen. Geimpfte und Genesene werden hier jeweils nicht dazugezählt.

Ausnahmen gelten weiter für Gottesdienste und Aktionen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit, z.B. Demonstrationen), wobei hier Abstände und Maskenpflicht zu beachten sind, ebenso wie die nächtliche Ausgangssperre.

Im Bayerischen Bauernverband sind nach der aktuell gültigen **12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** Veranstaltungen aller Art in Präsenzform untersagt. Dies gilt unter anderem für ehrenamtliche Gremiensitzungen, Ortsobleute- oder Mitgliederversammlungen, Informationsveranstaltungen, usw. Dies gilt ebenso für alle Präsenzveranstaltungen des Bildungswerks des Bayerischen Bauernverbandes. Sobald die ab 7. Juni 2021 geltende **13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vorliegt und deren Auslegung geklärt ist, wird es eine neue Einordnung hierzu geben.

Angebote zur Erwachsenenbildung sind unter einem Inzidenzwert von 100 in Präsenzform möglich und bedürfen der Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes.

Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist weiterhin in Präsenzform möglich. Gleiches gilt für die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.

7. Was gilt im Groß – und Einzelhandel?

- Bei einer Inzidenz unter 100 wird der Handel allgemein geöffnet.
- Die für alle Geschäfte bestehenden Auflagen (Hygienekonzept, Kundenbegrenzung auf einen Kunden je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche) bleiben bestehen.
- Die Notwendigkeit von Terminvereinbarungen entfällt.
- Ein 1,5 m-Mindestabstand zwischen den Kunden muss sichergestellt sein.
- Personal und Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies entfällt für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften, sofern sie durch

.../6

transparente oder sonst geeignete Schutzwände aus Acrylglas oder ähnlich zuverlässig geschützt werden.

- Zusätzlich gilt die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bereits **vor dem jeweiligen Geschäft bzw. auf dem Parkplatz**.
- Entsprechende Hygiene- und Schutzkonzepte müssen beachtet werden.

8. Was ist bei Pensionspferdebetrieben wichtig?

Hier sind mit dem Kabinettsbeschluss am 4. Juni keine Neuerungen an den Regeln ersichtlich. Weiterhin ist hier Folgendes zu beachten:

- Mindestabstände sowie Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen in jedem Fall eingehalten werden können.
- In geschlossenen Räumen wie Sattelkammern, WCs etc. ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Sämtliches soziales Miteinander der Reiter ist zu vermeiden (Reiterstübchen bleiben geschlossen).
- Die 200 m² Regel für Pferd/Reiter-Paare als Mindestabstand gilt in geschlossenen Hallen weiterhin, im Freien auf Reitplätzen etc. wurde dieser Richtwert aufgehoben.
- Reitunterricht im Freien/teiloffenen Hallen kontaktfrei ist möglich:
 - Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz über 100:
Zwei Personen aus unterschiedlichen Haushalten nur im Freien, Reitlehrer/in zählt nicht mit,
 - Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz über 100:
max. 5 Kinder unter 14 Jahren wenn Reitlehrer/in/Trainer/in negatives Testergebnis (Testzeitpunkt innerhalb der letzten 24 h) hat,
 - Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:
Reitunterricht mit weniger als 20 Kinder unter 14 Jahren im Freien oder max. 2 Haushalte insgesamt max. 5 Personen, Reitlehrer/in zählt nicht mit
 - Landkreis/Kreisfreie Städte-7-Tage-Inzidenz unter 50:
Reitunterricht mit max. 10 Personen oder weniger als 20 Kinder unter 14 Jahren, Reitlehrer/in zählt nicht mit.
- Regeln für Sport ab 7. Juni:
 - In allen Gebieten mit einer Inzidenz < 100 wird für alle Sport (kontaktfreier ebenso wie Kontaktsport) indoor wie outdoor **ohne feste Gruppenobergrenzen** möglich.
 - In Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 wird Sport (kontaktfreier ebenso wie Kontaktsport) indoor wie outdoor allerdings nur für **Teilnehmer**, die einen **aktuellen negativen Test** vorweisen können, möglich sein: Testnachweis (POC-Antigentest, Selbsttest oder ein PCR-Test). Unter diesen Voraussetzungen ist Reitsport und Unterricht kontaktfrei in der Reithalle für Getestete, Geimpfte oder Genese möglich. Dabei ist das Rahmenkonzept Sport des StMGP ist zu beachten. Die Testnachweispflicht entfällt bei vollständig geimpften und genesenen Personen im Sinne des § 1 a der 12. BayLfSMV.
 - Es ist die gleiche Anzahl an Zuschauern möglich wie bei Veranstaltungen, unter freiem Himmel also 500 Personen (bei fester Bestuhlung).

.../7

- Auf Sportanlagen wird die Zahl der Teilnehmer im Rahmenkonzept nach der Größe der Sportanlage sachgerecht begrenzt.
- Laut StMELF: Was gilt grundsätzlich für überdachte, an mindestens einer Seite aber vollständig offenen Sportstätte (z.B. teil-/halboffene Reithallen) – seit: 17.03.2021? Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können als Anlagen "unter freiem Himmel" gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit für die Unterrichtserteilung und zur Ausübung von Reitsport zulässig.
- Eine detaillierte Aufstellung und mehr Infos finden Sie hier: <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>

9. Welche Regeln und Maßnahmen sind für den bestmöglichen Infektionsschutz auch auf Bauernhöfen für die Familien wichtig?

Folgende Punkte sind für bestmöglichen Infektionsschutz bedeutend, insbesondere:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen)
- auf Händeschütteln verzichten
- möglichst oft die Hände mit Wasser und Seife waschen
- regelmäßiges Lüften von Räumen
- bei Symptomen wie Husten oder Fieber zu Hause zu bleiben
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge, nicht in die Hände
- Kontakt der Hände mit Mund, Nase und Augen vermeiden.
- Je nach Verfügbarkeit Schnelltests nutzen

10. Wer muss seinen Beschäftigten Corona-Tests anbieten?

Das Bundeskabinett hat eine Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Seither ist eine Corona-Test-Angebotspflicht für Arbeitgeber vorgeschrieben. Eingefügt wird diese Angebotspflicht in die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit einer derzeit befristeten Geltungsdauer bis 30.06.2021.

Wesentlicher Inhalt dieser Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist, dass in einem neuen § 5 geregelt wird, dass jeder Arbeitgeber – auch Landwirte - seinen Beschäftigten verpflichtend ein Angebot zur Durchführung von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus machen muss. Danach sind die Arbeitgeber verpflichtet in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, sofern sie nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Corona-Tests anzubieten. Bei diesen Tests kann es sich um PCR-Tests, Antigen-Schnelltests oder Selbsttests handeln.

Vom Grundsatz her ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, einen solchen Test jedem bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer **einmal pro Kalenderwoche** anzubieten.

Bei Beschäftigten mit einem **besonders hohen Infektionsrisiko** sind die Arbeitgeber jedoch verpflichtet **mindestens zwei Tests pro Woche** anzubieten.
Zu solchen Beschäftigten mit hohem Infektionsrisiko zählen

.../8

- Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. **Hierzu zählen auch ausländische Saisonarbeitskräfte.**
- Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Corona-Virus begünstigen,
- Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
- Beschäftigte, die betriebsbedingte Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern diese anderen Personen einen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen müssen
- Personen, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten. Davon erfasst ist beispielsweise auch das **Verkaufspersonal in Hofläden.**

Darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung die Beschäftigten nicht zur Durchführung der Tests verpflichtet. Derzeit ist lediglich vorgesehen, dass ein Angebot zur Durchführung der Tests durch den Arbeitgeber zu erfolgen hat. Hierbei ist es dem Arbeitgeber überlassen, ob er Selbsttests beschafft oder Vereinbarungen mit Dritten (bspw. ein Testzentrum) trifft, welche dann die Testung der Beschäftigten durchführen. In jedem Fall sind Nachweise über die Beschaffung der Tests oder über die Vereinbarung mit Dritten für vier Wochen aufzubewahren, damit diese im Zweifelsfall vorgelegt werden können und die Erfüllung der Verpflichtung zum Angebot von Tests nachgewiesen werden kann. Ebenfalls darauf hinzuweisen ist noch, dass die Kosten der angebotenen Tests vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Das Angebot des Arbeitgebers an die bei ihm Beschäftigten sollte dabei durch E-Mail oder Aushang im Betrieb dokumentiert werden. Die Verordnung sieht keine entsprechende Dokumentationspflicht des Arbeitgebers dazu vor, dass der Arbeitgeber den Corona-Test angeboten, der jeweilige Beschäftigte dies aber abgelehnt hat.

Ebenfalls zu beachten ist noch, dass die Regelungen die jetzt in der Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hinsichtlich der Angebotspflicht von Corona-Tests vorgenommen werden, neben den Verpflichtungen der Arbeitgeber bestehen, dass Saisonarbeitskräfte erst beschäftigt werden dürfen, wenn ein negativer PCR-Test vor Aufnahme der Beschäftigung vorliegt. Die Regelungen der bayerischen Allgemeinverfügung zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft (Geltungsdauer bis 30.06.2021) bestehen neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung unverändert fort. Auch örtliche Vorschriften der einzelnen Gesundheitsämter zu Testpflichten bestehen daneben unverändert fort.

Mit Inkrafttreten der Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist dann für den Bereich der Saisonarbeitskräfte vom Arbeitgeber mindestens zweimal pro Kalenderwoche jedem Beschäftigten ein zusätzlicher Test anzubieten. Diese Tests können als PCR-Tests oder als Antigen-Schnelltest in den Testzentren durchgeführt werden oder mittels vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Selbsttests auf dem Betrieb durchgeführt werden. Darauf hinzuweisen ist noch, dass bei Antigen-Schnelltests die vom Arbeitgeber bzw. von besonders geschultem Personal des Arbeitgebers durchgeführt werden, eine Meldepflicht an die Gesundheitsbehörden besteht, wenn das Testergebnis positiv ausgefallen ist. Bei den Selbsttests besteht keine Meldepflicht an die Gesundheitsbehörden.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest, der durch geschultes Personal des Arbeitgebers oder in einem Testzentrum vorgenommen wird, hat sich der Beschäftigte unmittelbar nach dem positiven Testergebnis zu einem PCR-Test in einem Testzentrum zu begeben um das Testergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen. Auch bei einem positiven Selbsttest sollte sich der Getestete durch einen PCR-Test Gewissheit verschaffen und sich in Selbstisolation begeben.

Die Verkündung der Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger ist bereits am 15.04.2021 erfolgt, so dass die Regelungen seit dem 20.04.2021 in Kraft getreten ist.

11. Was ist mit Saisonarbeitskräften?

Details zu den aktuell geltenden Regeln unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

12. Wird Milch weiter abgeholt, wenn eine oder mehrere Personen am Betrieb am Coronavirus erkrankt sind?

Grundsätzlich Ja, sofern sichergestellt werden kann, dass der Milchfahrer der Molkerei bei der Abholung nicht mit infizierten Personen in Kontakt kommt. Die Gesundheitsämter stehen mit betroffenen Personen im Kontakt und klären, wie die Quarantäne und Weiteres im Einzelfall ablaufen.

13. Was ist mit meinem Verarbeiter – z.B. Molkerei, wenn ein Mitarbeiter am Coronavirus erkrankt ist?

Grundsätzlich dürften die Unternehmen betriebsindividuelle Notfallpläne haben. Hier könnten sich Landwirte als Lieferanten vertrauensvoll bei ihren Verarbeitungsunternehmen informieren, wie dort im Ereignisfall der übliche Betrieb aufrechterhalten werden soll. Generell ist das Gesundheitsamt dann beim erkrankten Mitarbeiter eingebunden und entscheidet im Wesentlichen.

14. Was ist bei einem Hofladen derzeit Sache, falls es einen Coronafall auf dem Betrieb gibt?

Hier ist das Gesundheitsamt dann eingebunden und entscheidet im Wesentlichen. Die erkrankte Person unterliegt der Quarantäne. Grundsätzlich dürfen andere, in Bezug auf den Coronavirus unkritische Personen den Hofladen normalerweise weiterbetreiben. Die entsprechenden Hygieneregeln müssen eingehalten werden.

15. Was muss ich als Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof, Gastronomie, Eventveranstaltungen usw. beachten?

Bei **Gastronomiebetrieben** ab 7. Juni sowohl die Möglichkeit zu Öffnen der Außen- als auch der Innengastronomie möglich. Bei einer Inzidenz von < 100 sind Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr möglich. Ein negativer Test ist nur bei einer Inzidenz von 50 bis 100 notwendig. Am Tisch gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und die Regeln zu Maskenpflicht außerhalb des Tisches bleiben bestehen. Reine Schankwirtschaften im Innenbereich bleiben geschlossen. Betriebskantinen dürfen beim Einhalten der entsprechenden Auflagen geöffnet bleiben.

Beherbergungsbetriebe (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Ferienwohnungen) in Landkreisen ab einem Inzidenzwert unter 100 können auch für touristische Zwecke öffnen. Zimmer können

.../10

künftig an alle Personen vergeben werden, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen (10 Personen, bei Inzidenz zwischen 50 und 100 aus **max. drei Haushalten** / 10 Personen, bei Inzidenz unter 50 aus **beliebigen Haushalten**).

In Gebieten mit einer Inzidenz < 50 muss **jeder Gast künftig nur noch bei der Ankunft** (nicht mehr wie bisher alle 48 Stunden) einen **negativen Test** vorweisen.

In Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bleibt es bei **Tests alle 48 Stunden**. Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben auch im Innenbereich ab 7. Juni bis 24:00 Uhr zulässig.

16. Dürfen Nutztiere weiter gehandelt werden?

Ja. Nach derzeitigem Stand gibt es keine Übertragung des Coronavirus von Nutztieren auf Menschen und umgekehrt von Menschen auf Nutztiere durch Nutztiere. Einschränkungen beim Handel gibt es damit nicht, die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz (siehe 6.) sind einzuhalten.

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027466/FAQ-SARS-CoV-2_2020-03-05K.pdf

17. Was sollten Tierhaltungsbetriebe bei Schlachthofschließungen wegen Corona tun?

Sofern aufgrund örtlichen Corona-Geschehens auch Schlachtbetriebe mit vorübergehenden Einschränkungen oder Schließungen betroffen sind und Tierhaltungsbetriebe unmittelbar als Lieferanten betroffen sind, ist zu empfehlen, sich mit den Marktpartnern in der Vermarktung in Kontakt zu setzen. So kann rasch Klarheit über die Sachlage und das weitere Vorgehen in der Vermarktung gewonnen werden.

18. Wie steht es um Nahrungsmittel in Bezug auf die Übertragung des Coronavirus?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch **Milch, Fleisch, Getreide, Gemüse, Obst usw.** Lebensmittel übertragen werden. Die allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind jedoch zu beachten, außerdem sind die Viren hitzeempfindlich.

19. Corona-Hilfen: Gibt es Überbrückungshilfe für gravierend Betroffene infolge der staatlichen Corona-Maßnahmen und Vorkehrungen?

Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Das Programm richtet sich an Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Unternehmen und Vereine, und im Haupterwerb tätige Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche. Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

Die Überbrückungshilfe umfasst drei Phasen:

- Die erste Phase (**Überbrückungshilfe I**) betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.
- Die zweite Phase (**Überbrückungshilfe II**) umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase konnten bis 31. März 2021 gestellt werden.

.../11

- Die dritte Phase (**Überbrückungshilfe III**) umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase können bis **31. August 2021** gestellt werden. Weitere Informationen zur [Überbrückungshilfe III](#).

Weitere Infos zu den jeweiligen Überbrückungshilfen unter:
<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe/>

Was ist wichtig?

Die **Antragsstellung** wird durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt und digital an die Bewilligungsstelle übermittelt.

Antragstellung und Bewilligungsstelle

Anträge sind über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu stellen. Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.

Weitergehende Informationen werden immer aktuell auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#) zur Verfügung gestellt.

20. Welche steuerlichen Maßnahmen stehen grundsätzlich zur Verfügung?

Details zu den jeweils nutzbaren steuerlichen Maßnahmen:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronaviruss/

21. Wie ist die Regelung bei der „November- Dezemberhilfe“ - außerordentliche Wirtschaftshilfe – im Falle von angeordneten Schließungen?

Details unter <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaftshilfen/>

Die Antragsfristen für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind am 30. April 2021 geendet.

22. Wie können KfW-Schnellkredite beantragt werden?

Den KfW-Schnellkredit können künftig **auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000 Euro erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019.

Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständig Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Mehr Informationen finden Sie bei der KfW unter <https://corona.kfw.de/>

Sowie unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF)

23. Was tue ich, wenn wegen des Coronavirus Liquiditätsprobleme auftreten? Was bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank hier an? (Stand: seit 16.4.2020)

Für Landwirtschaftsbetriebe bietet die landwirtschaftliche Rentenbank spezielle Liquiditätskredite seit März 2020 an:

- Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern.
- Es werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.
- Weitere Konditionen: 1,5 % Zinszuschuss bezogen auf die Darlehenssumme; bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Klärung und Kontakt über **Hausbank**.
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Im April 2020 haben zudem die Landwirtschaftliche Rentenbank und das Bundeslandwirtschaftsministerium den Start der Bürgschaftsvariante des Liquiditätssicherungsprogramms bekannt gegeben. Die Beantragungsfrist hierfür ist im April 2021 auf den 31.12.2021 verlängert worden (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen). Die Konditionen sind:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion (einschl. Wein- und Gartenbau), Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder bis zur Jahreslohnsumme 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2020
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 5.000 Euro)
- Mehr: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/>

24. Kommen Tierarzt, Besamungstechniker usw. weiterhin auf die Bauernhöfe?

Derzeit gibt es hier keine Einschränkungen. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 6.). Sollte ein Tierarzt krankheitsbedingt ausfallen und kein Ersatz verfügbar sein, kontaktieren Sie das zuständige Veterinäramt. Bei anderen Dienstleistern bitte jeweils auf die zuständigen Stellen telefonisch zur Klärung zugehen. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen sind bitte zu verschieben.

25. Was passiert mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf meinem Betrieb, falls es einen Coronafall am Hof gibt?

Laut Europäischer Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann der Coronavirus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel übertragen werden. Die Produkte sind vermarktungsfähig. Für den Handel gibt es somit derzeit keine Einschränkungen. Eine Veranlassung für Notverkäufe besteht auch nicht.

26. Sind die üblichen Vermarktungsgewohnheiten (z.B. Getreide) zu hinterfragen?

Das Marktgeschehen sollte derzeit nach üblicher Erfahrung und gewöhnlichem Vorgehen beibehalten werden.

27. Werden Betriebskontrollen, etwa im Rahmen der Cross-Compliance, derzeit eingeschränkt?

Es ist davon auszugehen, dass die staatlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber der Ausbreitung des Coronavirus zu Anpassungen bei Art und Weise bei den Kontrollen führen. Dem wird auch bei Vor-Ort-Kontrollen Rechnung getragen. Amtliche Kontrollen werden weiterhin stattfinden, insbesondere Anlass bezogene.

28. Wie steht es um die Audits zu z.B. QS, Initiative Tierwohl, Geprüfte Qualität? (Stand: seit 23.4.2020)

Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern GmbH (LQB) führt grundsätzlich und in angemessener Weise wieder Vor-Ort-Audits auf landwirtschaftlichen Betrieben bei den Qualitätsprogrammen „Geprüfte Qualität“, „Bio-Siegel“, QS oder „Initiative Tierwohl“ durch. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (siehe Punkt 6.).

Nähere Informationen stehen auch über die die Informationsplattform Qualifood.de zur Verfügung. Bei Fragen und Problemen können Zeichennutzer sich mit der QAL GmbH als zuständige Zertifizierungsstelle in Verbindung zu setzen (info@qal-gmbh.de; Tel. 08139 80270).

Bei QM Milch bleibt man bestrebt, hier flexibel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betriebe vorzugehen. Es wird empfohlen, auf die den Betrieben bekannten Kontaktpersonen der einzelnen Zertifizierungsunternehmen für QM Milch (Milchzert, Lacon) zuzugehen.

29. Was ist zu tun, wenn man glaubt, Symptome des Coronavirus bei sich festzustellen?

Der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) sind telefonisch zu kontaktieren. Bitte sich nicht ins Wartezimmer des Hausarztes begeben. Hausarzt oder Bereitschaftsdienst werden das weitere Vorgehen am Telefon klären.

30. Auf dem Betrieb gibt es einen Coronafall. Was jetzt?

Das zuständige Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Es wird dann mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

31. Welche Tätigkeiten darf ein landwirtschaftlicher Betrieb noch verrichten im Falle einer häuslichen Quarantäne?

Die Quarantäne wird von der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Gesundheitsamt angeordnet.

Die erforderlichen Modalitäten bestimmen sich hierbei anhand der Umstände des Einzelfalls und der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Infektionsschutz.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass an der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft ein erhebliches Interesse besteht.

Wenn auf einem landwirtschaftlichen Anwesen Maßnahmen möglich sind, die eine Weiterverbreitung des Covid-19-Virus verhindern, sollte landwirtschaftliches Arbeiten möglich sein. Dazu sind Zusammenarbeit und vor allem Nähe zu anderen Mitarbeitern/-innen zu vermeiden, sofern diese nicht zur häuslichen Familie gehören und ebenfalls unter Quarantäne stehen.

Die Zweckerreichung der Quarantäne, Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus auf andere Menschen, darf nicht gefährdet werden und muss gegebenenfalls von den Behörden vor Ort festgelegt werden.

Allein verbindlich ist die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts und den darin verfügbaren Auflagen.

Es ist daher ratsam im Falle einer Quarantäne frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Behörden aufzunehmen und die Modalitäten abzustimmen. Auch empfiehlt es sich für die Betriebe, soweit dies möglich ist, selbst organisatorische Vorkehrungen für einen Quarantänefall zu treffen.

32. Kann ein Betrieb mit einem Coronafall Betriebs- und Haushaltshilfe bekommen?

Wer am Coronavirus erkrankt ist, hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Bereitstellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die SVLFG bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch, sondern hier ist die Verdienstaufschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz abzuklären. Zuständig dafür sind in Bayern die Regierungsbezirke.

33. Darf ein Betrieb mit häuslicher Quarantäne seine Tiere weiter versorgen?

Sofern bei einer Person auf einem Bauernhof häusliche Quarantäne angeordnet ist, darf sie die Tiere weiter versorgen. Liegt ein Corona-Erkrankungsfall vor, so wird das zuständige Gesundheitsamt mit dem Landwirt bzw. der Familie alles Weitere klären.

34. Wenn das Gesundheitsamt für einen Landwirt wegen Corona ein Tätigkeitsverbot anordnet, kann er dann die Verdienstaufschädigung nach § 56 ff Infektionsschutzgesetz beantragen?

Ja. Auch selbstständig Erwerbstätige können den Antrag auf Entschädigung bei den jeweiligen Regierungen stellen. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschädigung infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne (Absonderung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), der durch z.B. das Gesundheitsamt angeordnet wurde. Für Selbstständige besteht grundsätzlich auch ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufschadens geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschadenszeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Alle fallbezogenen Fragen und auch das Vorgehen zur Ermittlung des Ausfalls sollten mit der jeweils zuständigen Regierung rechtzeitig abgeklärt werden.

35. Wie wird die Jagd gehandhabt?

Weiter Infos dazu unter <https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>

36. Werden wegen Corona die Vorgaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) ausgesetzt?

Nein, derzeit bleiben die Regeln unverändert in Kraft.

37. Darf jemand auf dem Traktor als Begleitperson mitfahren?

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 m bzw. Mund-Nase-Schutz sind zu beachten.

Personen aus dem eigenen Hausstand dürfen in der Fahrerkabine eines Traktors mitfahren.

38. Dürfen Wiesen und andere Flächen vorm Mähen zum Schutz von Wildtieren mit anderen Personen abgegangen werden?

Da hier seitens der Fachministerien bisher keine anderslautende Handhabe als 2020 bekannt gemacht wurde, kann Regelung aus 2020 als Orientierung genutzt werden:

Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGMP) haben 2020 folgende Vorgehensweise als Ausnahme von den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen zugelassen:

- Das Absuchen von kleineren Wiesen (Aufstellen von Wildscheuchen oder Drohnenflüge) ist unter Zuhilfenahme einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört (z.B. Bewirtschafter oder einem Helfer) sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienerichtlinie von 1,5m Abstand zulässig.
- Das Absuchen von größeren Wiesen kann systematisch in 2-Personen Teams stattfinden. Es darf in diesem Falle keine Gruppenbildung entstehen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten. Eine Vorgabe, wie viele 2 Personen Teams für ein systematisches Absuchen von größeren Wiesen benötigt werden ist nicht vorgegeben und liegt in der Selbstverantwortung des Bewirtschafters.

39. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Angebote für Schulklassen machen (z.B. im Rahmen des Projekts „Landfrauen machen Schule“, den Projektwochen von „Schule fürs Leben“ oder als Erlebnisbauernhof)?

Bis zum 6. Juni gilt die **12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**. Sobald die ab 7. Juni 2021 geltende **13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vorliegt und deren Auslegung vom Fachbereich „Menschen im ländlichen Raum“ geklärt ist, wird es eventuell eine Aktualisierung hierzu geben.

Insgesamt ist Zurückhaltung geboten!

Sollten Schulen sich trotz der Situation dazu entschließen, einen Bauernhof besuchen zu wollen, ist die Voraussetzung, dass die Regelungen der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt werden und der Betrieb ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorlegen kann.

Wenn schulfremde Personen, z.B. Ernährungsfachfrauen oder landwirtschaftliche Betriebsleiter, in den Unterricht einbezogen werden, ist folgendes zu beachten:

.../16

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten bzw. keine Hofbesuche anbieten.

Eine Checkliste zur Erstellung von Hygieneplänen für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben, ein Musterbeispiel für einen Hygieneplan sowie Plakatvorlagen zum Ausdrucken und Aufhängen am Hof, um die Hygieneregeln Schulklassen zu verdeutlichen, erhalten Sie bei Ihrer BBV-Geschäftsstelle.

40. Wie sollen sich Betriebe verhalten, die Kindergeburtstage oder auch außerschulische Veranstaltungen auf dem Bauernhof anbieten?

Bis zum 6. Juni gilt die **12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**. Sobald die ab 7. Juni 2021 geltende **13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vorliegt und deren Auslegung vom Fachbereich „Menschen im ländlichen Raum“ geklärt ist, wird es eventuell eine Aktualisierung hierzu geben.

Mit der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 hat die Bayerische Staatsregierung Einschränkungen erlassen, die insbesondere für Betriebe mit Angeboten z. B. für Kindergeburtstage und Ferienangebote wichtig sind. Nach § 5 sind Veranstaltungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt.

Nach §11 sind der Betrieb von Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen (z.B. Spielscheunen) sowie Naturführungen (z. B. Wanderungen mit Alpakas) untersagt.

Bitte berücksichtigen Sie darüber hinaus stets die aktuellen Corona-Hinweise, die jeweils gültigen Vorgaben und Beschränkungen von Bund, Land und Landkreis sowie die Hinweise vom Robert-Koch-Institut und von Gesundheitsbehörden.
